

Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach Bekanntmachung gem. § 27a Abs. 1 VwVfG M-V

Der Wasser und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ hat gem. § 68 WHG die Planfeststellung für den Gewässerausbau „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach“ in der Gemeinde Lüdersdorf für die Maßnahmen BW 3,4 und BW 7,8 beantragt.

Vor der Planfeststellung ist ein Anhörungsverfahren gem. § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde ist gem. § 107 (1) LWaG M-V die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022

Im Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gem. § 73 (3) VwVfg M-V während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regelungen des Amtes bezüglich einer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Unterlagen!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde, der amtsfreien Gemeinde, dem Amt oder der kreisfreien Stadt Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sind beim Landkreis Nordwestmecklenburg innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen eingestellt.

Anlagen: Entwurfs- und Genehmigungsplanung

